



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 16

Memmingen, 02. Juli 2021

63. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
22.06.2021	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 130
23.06.2021	Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 257 Ostallgäu Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen -Ergänzung-	Seite 131
24.06.2021	Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 24.01.2019 über die Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	Seite 132
30.06.2021	Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2020 der Klinikum Memmingen AöR sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020	Seite 134

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch zu

Konto 14108849 ltd. auf Josef Neher

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Rosa Hug
Gewerbestr. 6
87733 Markt Rettenbach

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 22.06.2021
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 257 Ostallgäu**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
-Ergänzung-**

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestags § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Zur Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 257 –Ostallgäu- über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 01.02.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu, des Landkreises Unterallgäu und der Stadt Memmingen am 11.02.2021 und im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren am 18.02.2021; abrufbar unter <https://www.landkreis-ostallgaeu.de>) wird daher folgende Änderung bekannt gemacht:

Die Ausführungen unter Buchstabe B Nr. 1.5, Nr. 1.6, Nr. 1.7 und 1.8 (Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge) und Buchstabe C (Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 200 die Zahl 50 gilt.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Marktoberdorf, 23.06.2021
Der Kreiswahlleiter
Ralf Kinkel

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 24.01.2019 über die Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Aufgrund § 5 Abs. 4 und 5 der Blauzungenschutzverordnung vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1092), Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370), erlässt die Stadt Memmingen folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 24.01.2019 wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurde mitgeteilt, dass die Europäische Kommission mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus (Blauzungenvirus) eingestuft hat. Die bisher angeordneten Schutzmaßnahmen können daher aufgehoben werden.

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Memmingen zum Erlass dieser Anordnung beruht auf Art. 3 Abs. 2 GDVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 stützt sich auf § 5 Abs. 4 und 5 der Blauzungenschutzverordnung. Die Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 konnte aufgehoben werden, da zwischenzeitlich Bayern von der Europäischen Kommission als seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit dem Blauzungenvirus eingestuft wurde (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008).
3. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 24.06.2021
Im Auftrag
Schuhmaier
Ltd. Rechtsdirektor

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2020 der Klinikum Memmingen AöR
sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das
Wirtschaftsjahr 2020

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 den Jahresabschluss der Klinikum Memmingen AöR für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Der Rechnungsabschluss der Klinikum Memmingen AöR zum 31.12.2020 wird in der erstellten und geprüften Form anerkannt und festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 371.461,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwendung der Kapitalrücklage zur Dotierung von Sonderposten aus Zuwendungen der öffentlichen Hand zur Finanzierung von Investitionen früherer Jahre wird zugestimmt. Die für das Geschäftsjahr 2020 erhaltenen Verlustausgleiche von € 2.000.000,00 sollen – da sie für das Jahr 2020 nicht beansprucht wurden – für das Geschäftsjahr 2021 entsprechend eingesetzt werden, soweit dies für etwaige Verlustausgleiche im Jahr 2021 erforderlich werden wird.

Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss 2020 mit Datum vom 14. Mai 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Klinikums Memmingen Anstalt des öffentlichen Rechts – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Klinikums Memmingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Krankenhauses zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen in der Zeit

vom 5. Juli bis einschließlich 13. Juli 2021

im Vorzimmer des Vorstandes der Klinikum Memmingen AöR, Bismarckstr. 19, 87700 Memmingen während der allgemeinen Geschäftszeiten (08:00 Uhr – 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Memmingen, 30. Juni 2021

Maximilian Mai

Vorstand